

„BfL“ Kommentar zum Artikel der OZ v. 3.3.12 „Streit um Schutz vor Fluglärm“

Lärmschutzbereiche dienen zum Schutz der Bürger, die derzeit in einer Gemeinde leben und auch zum Schutz bauwilliger Familien, die in Zukunft in der Gemeinde leben wollen.

Die Größe der Lärmschutzbereiche wird durch Berechnungen aus vorgegebenen Fakten des Vorhabenträgers in einem Datenerfassungssystem ermittelt. Je größer die Anzahl der Flugbewegungen (Lärmbelastungen), desto größer ist auch der Schutzanspruch für ansässige Bürger. Unverantwortlich und gesundheitsschädigend wäre es zudem, wenn mit eventuellen Ausnahmen, neue Bauplanungen für Bauwillige zugelassen würden, deren Anliegen sich wissentlich in nachgewiesenen lärmbelasteten Gebieten befinden. Nach dem gültigen Fluglärmschutzgesetz sind in einer Nacht- Schutzzone, die in einem Lärmschutzbereich verankert ist, Bauverbote für den zukünftigen Wohnungsbau vorgeschrieben.

Um gerechte Lärmschutzbereiche für betroffene Bürger auszuweisen, ist es wichtig, dass die Flugbewegungen (Lärmbelastungen) aus seiner Ursprungsplanung, in die jetzigen Berechnungen, die auch für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes dienen und somit wichtiger Bestandteil des laufenden Verfahrens sind, mit übernommen werden.

Fraktion
Bürger für Lüdersdorf

23923 Lüdersdorf, d. 6.3.12